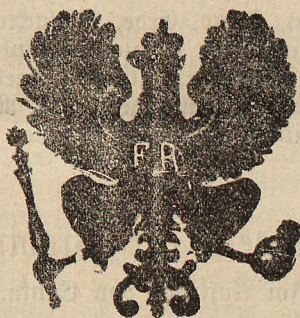


Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 16.

Zabrze, den 16. April

1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung S. 342) habe ich den Nachtrag I zum Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden, besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe B) — vergleiche § 2 Abs. 1 des Gesetzes — im Flußgebiet der

Klodnik,

enthaltend die Ueberschwemmungsgebiete der nicht schiffbaren, weniger hochwassergefährlichen Wasserläufe **Klodnik** von der Chauffee Brynow (Dchojez bis zur Chauffee Panemnik) Rochlowitz, **Nikolaiter Wasser**, **Mokraner Wasser**, **Chudower Wasser**, **Charuaska-Bach**, **Coster Bach** und **Glluth**, **Coster Bach** (Gruppe C) in den Kreisen Kattowitz, Pleß, Zabrze und Gleiwitz, endgültig festgestellt.

Für diese Wasserläufe erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 8. April d. Js. Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für die genannten Wasserläufe außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes).

Ausfertigungen des Nachtrages und der Pläne, aus welchem das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen) und den Landratsämtern in Kattowitz, Pleß, Zabrze und Gleiwitz dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiete dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche

Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit **Genehmigung des Kreisaussschusses** neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit Genehmigung des Kreisaussschusses ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Flußläufe ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hineinbauens in das Flußbett, bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, den 19. März 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage von Conta.

D. P. I. W. 590.

I b. XIX. 375.

M. 2113.

Zabrze, den 9. April 1914.

Im Laufe dieses Sommers — etwa von Anfang April ab — werden in hiesigen Kreise trigonometrische Vermessungen zur Ausführung gelangen.

Indem ich nachstehend einen Abdruck der von den Herrn Ministern des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten ausgefertigten „Offenen Ausweise“ hiermit bekannt gebe, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, den an sie gestellten Anforderungen stets ungesäumt zu entsprechen.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlene, unter Leitung des Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der Landesaufnahme stattfindenden Vermessungsarbeiten finden in diesen Jahre auch in dem Regierungsbezirke **Oppeln** statt. Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens ist die Mitwirkung der Grundeigentümer und Einsassen, der Geistlichen, der Landesverwaltungsbehörden und Beamten, sowie der Forstbeamten erforderlich. Es werden deshalb diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftig mitzuwirken.

Die den Herren Abteilungschefs sowie den ihnen unterstellten Offizieren und Beamten zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in folgenden:

1. Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen ortskundige, verständige Führer gegen ortsübliche Vohnzahlung zu stellen, ebenso Arbeiter für anderweitig notwendige Arbeiten oder Boetngänge.

2. Die zur Besteigung von Türmen und zur Herstellung von Beobachtungseinrichtungen auf diesen etwa erforderlichen Anstalten sind zu gestatten.

3. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz ist von den Forstbeamten aus den Königlichen Forsten, möglichst nahe der Signalstelle, jedenfalls aus den nächstgelegenen Schutzbezirk — wenn dort vorhanden und ohne Nachteil abgebar — gegen Bezahlung nach der Forsttage zu verabfolgen, die Nebenkosten (Hauer- und etwaige Rückerlöhne bis zum Abfuhrwege) werden der Forstkasse ebenfalls erstattet. Die Königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich notwendigen Durchhauen Unterstützung zu leisten.

4. Wo Holzbeschaffung aus Königlichen Forsten des Zeitverlustes oder der unverhältnismäßig großen Anfuhrkosten wegen nicht möglich ist, werden die Grundbesitzer aufgefordert, die erforderliche Menge aus ihrem Gehölze gegen den üblichen Preis abzugeben.

5. Alle Behörden und Beamten, welche Karten und Aufnahmen von Teilen des aufzunehmenden oder zu erkundenden Geländes besitzen, werden angewiesen, diese auf Erfordern zur Einsicht und falls nötig Abzeichnung mitzuteilen, sowie die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich wie möglich zu geben.

6. Bei dienstlichen Veranlassungen haben die Obrigkeiten auf Antrag Mietsfuhrwerke für die ortsüblichen Preise, die sofort bar bezahlt werden, zu beschaffen und überhaupt für schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

7. Gegen Vorzeigung dieses offenen Ausweises sind Offiziere und Beamte für sich, ihre Burshen und Gehilfen und für ihre Dienstpferde mit Quartier und Verpflegung gegen unmittelbare angemessene Bezahlung zu versehen. Die Furage für die Pferde ist auf Wunsch auch gegen die vorchriftsmäßige Quittung durch die Gemeinde zu verabsolgen.

8. Die Stationsvorsteher der preussischen Eisenbahnen werden angewiesen, die Benutzung fahrplanmäßiger Güterzüge auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen für Offiziere, Beamte und deren Hilfsarbeiter gegen Zahlung des Fahrpreises II. Klasse zu gestatten.

Schließlich wird auch sonst auf bereitwillige Unterstützung dieser Offiziere und Beamten zur Erleichterung ihrer schwierigen Aufgabe, insbesondere durch die Grundbesitzer, Geistlichen Lehrer pp. den Allerhöchsten Wünschen entsprechend gerechnet.

Berlin, den 23. Februar 1914.

(Stempel).

Der Minister der öffentlichen
Arbeiten.

Im Auftrage gez. Franke.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage gez. Wesener.

Der Minister
des Innern.

J. A. gez. v. Jarocky.

Offener Ausweis.

für die Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der Königlichen Landesaufnahme, sowie die ihnen unterstellten Offiziere und Beamten, an die oben bezeichneten Behörden, Beamten, Grundbesitzer pp. in den auf der ersten Seite der Order genannten Landesteile.

M. d. ö. A. II 26 C. f. 562,

M. f. L. I. B. I. b. 763. III. 1553,

M. d. J. I. b. 125.

II. 2023.

Zaborze, den 15. April 1914.

In Zaborze Dorf ist Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es wird daher folgende Anordnung erlassen:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

1. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 10. März 1914 II 1276 (Kreisblatt Seite 74) findet auch auf die Gemeinden Matoschau, Bielschowitz, Paulsdorf, Runzendorf und auf die Gutsbezirke Matoschau und Bielschowitz Anwendung.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Königliche Landrat.

Ich weise darauf hin, das durch meine heutige viehscheunpolizeiliche Anordnung II 2023 nunmehr im Kreise Zabrze folgende Beobachtungsgebiete bestehen: Für die Gemeinden und Gutsbezirke

Biskupitz und Ruda (Kreisblatt S. 74)

Sosniza und Mathesdorf (Kreisblatt S. 108)

Matoschau, Bielschowitz, Paulsdorf und Kunzendorf (Anordnung von heute)

Zabrze, den 15. April 1914.

Der Königliche Landrat.

K. III. 2758.

Zabrze, den 3. April 1914.

Der Ausschuß des Gesamtarmenverbandes Ruda setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Gemeindevorsteher Dr. Born, Vorsitzender. | |
| 2. Amtsekretär Krystel, stellvertretender Vorsitzender. | |
| 3. Kaufmann Augustin, | } Mitglieder. |
| 4. Rentmeister Hoboth, | |
| 5. Gastwirt Gurdes, | |
| 6. Inspektor Krause, | |
| 7. Rentant Schneider, | |
| 8. Polizeiwachtmeister Stephainsti. | |

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Suermondt.

Ortsstatut

für die

gewerbliche Fortbildungsschule in Zabrze.

Auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§§ 120, 142 und 150) und des Gesetzes vom 1. August 1909 betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sowie des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und § 6 der Landgemeindeordnung wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Gemeinde-Vertretung unter Aufhebung des Ortsstatuts vom 12. Februar 1907 für den Gemeindebezirk Zabrze Nachstehendes festgesetzt.

§ 1.

Alle im gedachten Bezirk wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) sind verpflichtet, die hier selbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den vom Gemeindevorstand festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen. Die Pflicht besteht auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit.

Die Schulpflicht endigt mit dem Schluß des Schulhalbjahres, in welchem die Schüler 17^{te} Jahre alt werden.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind solche gewerbliche Arbeiter, die vor dem Prüfungsausschuß ihre Gesellenprüfung gemäß § 131 Reichsgewerbeordnung bestanden haben, ferner solche, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Behrziel der Anstalt bildet, oder die eine Innungs- oder eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, deren Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des Unterrichts in der öffentlichen Fortbildungsschule anerkannt wird.

§ 3.

Für jeden zum Besuche der Schule verpflichteten gewerblichen Arbeiter ist der ihn beschäftigende Gewerbeunternehmer, sofern er im Gemeindebezirk wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von jährlich 10 Mark zu leisten. Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Gemeindehauptkasse zu zahlen.

Das Schulgeld wird für jede auf den Betrieb eines schulgeldpflichtigen Arbeitgebers entfallende Schülerstelle ohne Rücksicht auf etwaigen Wechsel in der Person der Schüler innerhalb eines Vierteljahres entrichtet.

Für begonnene Monate ist der Beitrag voll zu entrichten.

Auf die arbeitslosen Schulpflichtigen, auf ihre gesetzlichen Vertreter und Personen, welche die Aufsicht und Erziehung von Schulpflichtigen übernommen haben, finden die Bestimmungen dieses Statuts entsprechende Anwendung.

Während etwaiger Arbeitslosigkeit haben die zum Unterhalt von Schülern Verpflichteten die im Absatz 1 festgesetzte Summe als Gebühr nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu zahlen.

§ 4.

Gewerbliche Arbeiter, die nicht nach diesem Statut zum Schulbesuch verpflichtet sind, können, soweit Platz vorhanden ist, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Sie haben dasselbe Schulgeld wie die im § 3 bezeichneten Schüler zu entrichten. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand. Die Zulassung ist jederzeit widerruflich.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die Verpflichteten sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlchen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Schüler sind zu regelmäßigem und pünktlichem Besuche des Unterrichts verpflichtet. Sie dürfen den Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung weder ganz noch teilweise versäumen. Bei der Anmeldung in der Fortbildungsschule haben sie das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule vorzulegen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Die Schüler haben rein gewaschen zur Schule zu erscheinen.

5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei leichteren Fällen der Zu widerhandlungen können vom Schulleiter Arreststrafen in der Dauer bis zu 6 Stunden für jeden einzelnen Fall festgesetzt werden.

Die Arreststrafen finden an den Sonn- und gewöhnlichen Feiertagen sowie an den Wochentagen in der arbeitsfreien Zeit unter Aufsicht des Schuldieners ihre Erledigung. Auf Antrag des Schulleiters können säumige Schüler durch die Polizeiverwaltung der Schule geführt werden.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 7.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Schulvorstande anzumelden und spätestens am 3. Tage nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden. Der Antritt eines Dienstes auf Probe entbindet nicht vom Schulbesuch und nicht von der Verpflichtung zur Anmeldung.

Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet zum Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Die Gewerbeunternehmer haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheits halber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 10.

Die Verwaltung der Schule führt der Schulvorstand nach Maßnahme des Haushaltsplans. Ihm liegt auch die Vorberatung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung ob.

Ueber die Ordnung der Schule ist vor Erlass von Vorschriften der Vorstand zu hören. Er beschließt über die Zulassung auswärtiger Schüler. Beurlaubungen von Schülern über den Zeitraum von vier Wochen hinaus unterliegen der Beschlußfassung des Schulvorstandes.

§ 11.

Der Schulvorstand besteht:

- a) aus dem Gemeindevorsteher oder dem von ihm zu ernennenden Schöffen als Stellvertreter,
- b) aus einem gleichfalls von ihm zu ernennenden Mitgliede des Gemeindevorstandes,
- c) aus je zwei von der Gemeindevertretung zu wählenden Vertreter des Handwerks und derjenigen Großbetriebe, die schulpflichtige Arbeiter beschäftigen.

Die Mitglieder zu c) sollen zur Hälfte der Gemeindevertretung angehören.

- d) aus einem Beauftragten des Regierungspräsidenten,
- e) aus dem Gesamtleiter.

Der Schulvorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Abzage, den 13. Dezember 1913.

(L. S.)

gez. Feld,
Bürgermeister.

gez. Lautsch, Janus,
Schöffen.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 120 Absatz 3 und 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 14. Februar 1914.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

gez. Unterschrift.

Genehmigung
H. 13. 17 2/12.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Abzage, den 6. April 1914.

Der Gemeindevorstand.

gez. Feld.

Der Saatenstand Anfang April 1914.

Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Zabrze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten									
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5	
Winterweizen	2,6	2,5	—	—	2	1	2	—	—	—	—	
Winterjagelz (Dinkel)	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Winterroggen	2,4	2,4	—	1	2	—	2	—	—	—	—	
Wintergerste	2,8	2,5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
Winterraps und Rübsen	2,5	2,6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
Klee	2,6	2,5	—	—	2	1	2	—	—	—	—	
Luzerne	2,7	2,7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
Wiesen mit Be-(Ent-)wässerungen	2,6	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Andere Wiesen	2,8	2,9	—	—	—	1	1	—	—	—	—	

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Evert, Präsident.

J.-Nr. a. I. 1179.

Biskupitz, den 3. April 1914.

Die Kogkrankheit unter dem Pferdebestande des Fleischermeisters Robert Lesch ist erloschen.

Der Amtsvorsteher.

J.-Nr. 3155/14.

Bielschowitz, den 25. März 1914.

Bei einem verendeten Schweine des Invaliden Johann Kozmann in Bielschowitz-Sandweg ist durch den beamteten Tierarzt „Schweinepest“ festgestellt worden.

Der Amtsvorsteher.

== Pädagogium Ostrau bei Filehne. ==

Halbjährliche Versetzungen. • Von Sexta an. • Erteilt Einjährigzeugnis.

Landwirtsöhne und andere junge Leute finden an der Landw. Lehranstalt und Lehrmolkerei, Braunschweig, durch zeitgem. Ausbild. gute Erbst. i. Abt. A als Verwalter, Rechnungsf. und Sekretär, i. Abt. B als Molkereibeamte. Ausf. Prosp. kostenl. d. Direkt. Krause. In 21 Jahren üb. 4000 Besucher im Alter von 15—36 Jahre.

Restergeschäfte werden eingerichtet, erforderl. 100-300 M. Offert. u. P. G. 8187 an Rudolf Mosse, Dresden erbeten.

Vertreter für glänz. Schlager zum Verkauf an Kolonialwaren- etc. Geschäfte gesucht. Hoh. Prov. Off. u. A. 184 an Dr. Klopstock, Berlin N. O. 43.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czech in Zabrze.